

**BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND
K.d.ö.R.**

Bad Homburg v.d.H.

**ORDNUNG
FÜR
PASTORINNEN
UND
PASTOREN**

**DES BUNDES EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER
GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND**

und ihre Dienstgeber

Vom Präsidium des Bundes beschlossen am 24. November 2006

ÜBERSICHT

PRÄAMBEL

I Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Berufungsfähigkeit

II Listen für Pastorinnen und Pastoren

- § 4 Allgemeines
- § 5 Liste der Pastorinnen und Pastoren im Anfangsdienst(Vikariat) / P-Liste
- § 6 Übernahme in die A-Liste
- § 7 Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren / A-Liste
- § 8 Liste der Pastorinnen und Pastoren in Sonderregelung –S-Liste
- § 9 Liste der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand / R-Liste
- § 10 Ergänzungsregelungen
- § 11 Streichung in den Listen
- § 12 Wiederaufnahme in die Listen

III Treueverhältnis zwischen Pastorin/Pastor und Bund

- § 13 Treueverhältnis
- § 14 Treuepflichten des Bundes
- § 15 Treuepflichten der Pastorin/des Pastors
- § 16 Gründe für die Auflösung des Treueverhältnisses
- § 17 Auflösungsverfahren

IV Dienstbezeichnung und Dienstaussweis

- § 18 Dienstbezeichnung
- § 19 Dienstaussweis

V Dienstverhältnis zwischen Pastorin/Pastor und Dienstgeber

- § 20 Dienstbereiche - Dienstgeber
- § 21 Dienstverhältnis
- § 22 Pflichten des Dienstgebers
- § 23 Pflichten der Pastorin / des Pastors
- § 24 Dienstwechsel
- § 25 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 26 Güteverfahren

VI Eintritt in den Ruhestand

- § 27 Pastorinnen/Pastoren im Ruhestand

VII Schlussbestimmung

- § 28 Gültigkeit der Ordnung

P R Ä A M B E L

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet. Bei der Verwirklichung dieses Leitgedankens orientiert er sich an der Vielfalt und dem Reichtum der geistlichen Gaben, wie sie im Neuen Testament erkennbar zum Aufbau der Gemeinde verheißen und umgesetzt sind.

Der ganzen Gemeinde gilt die Sendung Jesu Christi, das Evangelium zu verkündigen. Dieser Auftrag steht vor aller organisatorisch-institutionellen Festlegung.

Neben aktuelle Beauftragungen durch den Heiligen Geist treten geordnete Dienste, die einzelnen Personen von Gott als besondere Aufträge erteilt und der Gemeinde gegeben werden. Dazu gehören die Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie. (Apg. 6, 1-6; 13, 1-3; 14, 23; Röm. 12, 3-8; 1. Kor. 12, 27f; Eph. 4, 11ff). Alle geordneten Dienste geschehen im Rahmen des allgemeinen Priestertums.

Hinsichtlich eines voll- oder teilzeitlichen Gemeindedienstes muss nach der von Gott ausgesprochenen Berufung und den verliehenen Gaben gefragt werden, die zu solchem Dienst in der Bundesgemeinschaft qualifizieren. (Apg. 2, 4.17ff; 1. Kor. 12, 4-11; Eph. 4, 7-16; 1. Petr. 4, 10f).

Diese Überzeugung gilt für den Dienst von Frauen wie von Männern, die voll- oder teilzeitlich aufgrund ihrer theologischen Ausbildung und ihrer Anerkennung durch die Ordination in den Gemeinden und Einrichtungen unseres Bundes arbeiten. Dahinter steht die Gewissheit, dass von Gott ausgesprochene Berufungen in den Gemeinden des Bundes erkannt, bestätigt und von ihnen gefördert werden.

Diese Ordnung soll Pastorinnen und Pastoren sowie Gemeinden und Bund helfen, im Vertrauen auf Gottes Führung gemeinsam ihrer Berufung gemäß zu leben.

I Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Pastorinnen und Pastoren des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG; im folgenden Bund genannt) und für ihre Dienstgeber.
- (2) Pastorin/Pastor des Bundes ist, wer nach dieser Ordnung in einer der Listen der Pastorinnen und Pastoren des Bundes geführt wird.
- (3) Ergänzend gelten die vom Präsidium des Bundes erlassenen Ordnungen, insbesondere die
 - a) Ordnung für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren des Bundes und für ihre Dienstgeber
 - b) Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastorinnen und Pastoren des Bundes und für ihre Dienstgeber
 - c) Ordnung für Berufung und Dienst von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jungschar-, Pfadfinder- und Jugendarbeit und für ihre Dienstgeber,
 - d) Ordnung für den Berufungsrat für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und für ihre Dienstgeber,
 - e) Ordnung für die Ordination von Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakonen des Bundes sowie
 - f) Satzung für das Versorgungswerk der Pastorinnen und Pastoren im BEFG – genannt Ruhegeld-Ordnung (nachstehend RGO genannt).
- (4) Ferner gilt die vom Bundesrat erlassene Schiedsordnung des Bundes.
- (5) Außerdem gelten für Pastorinnen und Pastoren die mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom Konvent der Pastorinnen und Pastoren angenommenen „Grundsätze der Pastorenschaft im Bund“.
- (6) Diese Ordnung für Pastorinnen und Pastoren und die unter (3) und (4) genannten Ordnungen regeln das Verhältnis zwischen der Pastorin/dem Pastor und dem Bund abschließend.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Gemäß der Verfassung des Bundes ist das Präsidium des Bundes nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) zuständig für „die Beschlussfassung über Ordnungen für die ordinierten Pastoren und Diakone“ und die Bundesgeschäftsführung nach Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d) zuständig für „die Führung der Listen gemäß der Ordnungen nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h)“.
- (2) Gemäß der §§ 5–12 sowie § 16 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 dieser Ordnung zu treffende Entscheidungen werden in der Regel binnen zwei Monaten von der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Vertrauensrates getroffen und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Gegen diese Entscheidungen

kann Widerspruch binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Präsidium des Bundes eingelegt werden

- (3) Die Bundesgeschäftsführung kann strittige Fälle dem Präsidium des Bundes zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 2 sind Entscheidungen, die diese Ordnung ausdrücklich dem Präsidium des Bundes zuweist.

§ 3 Berufungsfähigkeit

- (1) Zur Pastorin/Zum Pastor des Bundes kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Auf dieser Grundlage kann zur Pastorin/zum Pastor berufen werden, wer
 - a) einer Gemeinde des Bundes oder einer bekenntnisgleichen Gemeinde des Auslands angehört und
 - b) persönlich geeignet ist und
 - c) eine ausreichende theologische Ausbildung gemäß den in § 5 Abs.1-3 genannten Voraussetzungen nachweist.
- (3) In der Regel gehört der Ehepartner/die Ehepartnerin einer Gemeinde gemäß Abs. 2 Buchst. a) an; sonst wird entsprechend den Regelungen des Präsidiums des Bundes¹ verfahren.
- (4) Die Berufung findet ihren geistlichen Ausdruck in der Ordination.

II Listen der Pastorinnen und Pastoren

§ 4 Allgemeines

- (1) In den in Abs. 2 genannten Listen kann nur geführt werden, wer als Pastorin/Pastor in einem Dienstbereich gemäß § 20 arbeitet oder gemäß § 10 Abs. 1 und 3 im Treueverhältnis zum Bund bleibt.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung führt folgende Listen:
 - a) Liste der Pastorinnen und Pastoren im Anfangsdienst (Vikariat) / P-Liste,
 - b) Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren / A-Liste,
 - c) Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren in Sonderregelung / S-Liste und
 - d) Liste der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand / R-Liste.
- (3) Die Aufnahme in die P- oder A-Liste verpflichtet zur Mitgliedschaft in der RGO.

¹ „Regelung für Ausnahmen bei konfessionsverschiedenen Ehen von Pastorinnen und Pastoren im BEFG“ vom 10. November 2005

§ 5 Liste der Pastorinnen und Pastoren im Anfangsdienst (Vikariat) / P-Liste

- (1) In diese Liste kann auf eigenen Antrag aufgenommen werden, wer den MTh-Studiengang am Theologischen Seminar Elstal (FH) erfolgreich absolviert hat und mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung in einen Dienstbereich gemäß § 20 dieser Ordnung berufen wird.
- (2) In diese Liste kann auf eigenen Antrag aufgenommen werden, wer ein Zusatzstudium am Theologischen Seminar Elstal (FH) erfolgreich absolviert hat und mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung in einen Dienstbereich gemäß § 20 dieser Ordnung berufen wird.
- (3) In diese Liste kann auf eigenen Antrag aufgenommen werden, wer nach mindestens zweijährigem Dienst in einer Gemeinde des Bundes eine dreijährige Fortbildung am Theologischen Seminar Elstal (FH) erfolgreich absolviert hat und sich in einem Dienstbereich gemäß § 20, davon mindestens drei Jahre in e i n e r Gemeinde² des Bundes, bewährt hat; dazu bedarf es der Empfehlung des Dienstgebers und des regionalen Begleiters.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung kann bei Entscheidungen gemäß den Absätzen (1)–(3) Berater hinzuziehen.
- (5) Der Anfangsdienst beträgt in der Regel drei Jahre ohne Wechsel des Dienstgebers und kann voll- oder teilzeitlich ausgeübt werden; Einzelheiten regelt die „Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastoren und Pastorinnen des Bundes und für ihre Dienstgeber“. Teilzeitdienst von weniger als der Hälfte des Vollzeitdienstes bedarf der Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (6) Erweist sich eine Pastorin/ein Pastor im Anfangsdienst nach Anhörung des Vertrauensrates, des Dienstgebers und der/des Betreffenden als ungeeignet, kann sie/er nicht mehr auf der P-Liste geführt werden.

§ 6 Übernahme in die A-Liste

- (1) Auf eigenen Antrag kann die Pastorin/der Pastor von der P-Liste in die A-Liste übernommen werden, wenn sie/er sich in der Regel drei Jahre im Dienst e i n e r Gemeinde oder e i n e s anderen Dienstgebers gemäß § 20 dieser Ordnung bewährt und die Bestimmungen der „Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastorinnen und Pastoren des Bundes und für ihre Dienstgeber“ erfüllt hat.
- (2) Die Übernahme in die Liste A bedarf der Empfehlung des Dienstgebers und des Vertrauensrates.

§ 7 Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren / A-Liste

In dieser Liste wird geführt, wer gemäß § 6 in diese Liste aufgenommen worden ist und in der Regel einen voll- oder teilzeitlichen Dienst innerhalb oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung außerhalb des Bundes ausübt.

² Die Dauer von drei Jahren gilt auch, wenn zwei Gemeinden gleichzeitig Dienstgeber sind.

§ 8 Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren in Sonderregelung / S-Liste

- (1) In dieser Liste kann auf eigenen Antrag geführt werden, wer in der Regel im voll- oder teilzeitlichen Dienst eines Dienstbereiches gemäß § 20 dieser Ordnung steht und aufgrund besonderer Voraussetzungen nicht Mitglied in der RGO ist.
- (2) In dieser Liste wird ferner auf eigenen Antrag geführt, wer bisher auf der A-Liste stand und vom Präsidium des Bundes oder mit dessen Zustimmung von einem Dienstgeber gemäß § 20 dieser Ordnung als Pastorin/Pastor im nebenberuflichen Dienst berufen wird.

§ 9 Liste der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand / R-Liste

In dieser Liste wird geführt, wer gemäß § 27 dieser Ordnung in den Ruhestand tritt.

§ 10 Ergänzungsregelungen

- (1) Auf eigenen Antrag wird in einer der Listen weiter geführt, wer zwar nicht mehr in einem der in § 20 genannten Dienstbereiche tätig ist, aber dessen Treueverhältnis zum Bund während eines Dienstes außerhalb des Bundes mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Vertrauensrates in der Regel für drei Jahre bestehen bleibt.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn dieser Dienst im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.
- (3) Auf eigenen Antrag wird außerdem in der A- oder S-Liste in der Regel auf ein Jahr befristet weiter geführt, wer nicht mehr in einem der in § 20 genannten Dienstbereiche tätig ist, aber dessen Treueverhältnis zum Bund mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Vertrauensrates nicht aufgelöst worden ist.
- (4) Die Befristung gemäß Abs. 3 gilt nicht bei Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeiten.
- (5) In eine der Listen kann nach Anhörung des Vertrauensrates aufgenommen werden, wer aus dem Dienst in einer bekenntnisverwandten Gemeinde in einen der in § 20 genannten Dienstbereiche wechselt.

§ 11 Streichung in den Listen

In den Listen der Pastorinnen und Pastoren werden gestrichen

- a) Verstorbene,
- b) Pastorinnen/Pastoren im Anfangsdienst (Vikariat), die nicht nach längstens fünf Jahren in die Liste der anerkannten Pastorinnen und Pastoren (A-Liste) übernommen worden sind und
- c) Pastorinnen und Pastoren, deren Treueverhältnis mit dem Bund nicht mehr besteht.

§ 12 Wiederaufnahme in eine der Listen

Auf eigenen Antrag wird in eine der Listen nach Anhörung des Vertrauensrates und des Dienstgebers wieder aufgenommen, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

III Treueverhältnis zwischen Pastorin / Pastor und Bund

§ 13 Treueverhältnis

- (1) Grundlage des Treueverhältnisses ist das gemeinsame Bekenntnis zu Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist, wie es die Heilige Schrift bezeugt.
- (2) Die in einer Liste gemäß § 4 geführten Pastorinnen und Pastoren und der Bund stehen in einem gegenseitigen Treueverhältnis.
- (3) Das Treueverhältnis bezeichnet eine berufsständische Rechtsbeziehung zwischen Pastorin/Pastor und Bund, die sich in den Treuepflichten gemäß der §§ 14 und 15 ausdrückt.
- (4) Mit der Auflösung des Treueverhältnisses endet diese Rechtsbeziehung zwischen der Pastorin/dem Pastor und dem Bund.

§ 14 Treuepflichten des Bundes

- (1) Der Bund bemüht sich um die Vermittlung der Pastorin/des Pastors in einen der in § 20 genannten Dienstbereiche durch den Berufungsrat.
- (2) Der Bund unterstützt die Pastorin/den Pastor beratend in der Ausübung des Dienstes. Er nimmt ihr/ihm gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.
- (3) Das Treueverhältnis begründet keine Verpflichtung des Bundes zur Vergütung oder Altersversorgung der Pastorin/des Pastors; Ansprüche an den Bund gemäß § 27 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 15 Treuepflichten der Pastorin/des Pastors

- (1) Die Pastorin/Der Pastor ist in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Die Pastorin/Der Pastor erkennt die Verfassung sowie die Ordnungen des Bundes als für den Dienst verbindlich an.
- (3) Die Pastorin/Der Pastor fördert und unterstützt über den eigenen Dienstbereich hinaus die Arbeit des Bundes.

§ 16 Gründe für die Auflösung des Treueverhältnisses

- (1) Das Treueverhältnis zwischen einer Pastorin/einem Pastor und dem Bund wird aufgelöst, wenn
 - a) die Pastorin/der Pastor dies beantragt,
 - b) dies zwischen der Pastorin/dem Pastor und dem Bund einvernehmlich vereinbart wird oder
 - c) die Pastorin/der Pastor den Dienst innerhalb des Bundes aufgibt und keinen Antrag gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 gestellt hat.

- (2) Das Treueverhältnis zwischen einer Pastorin/einem Pastor und dem Bund kann vom Präsidium des Bundes auf Empfehlung der Bundesgeschäftsführung aufgelöst werden, wenn die Pastorin/der Pastor
 - a) einen Antrag gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 gestellt und einen abschlägigen Bescheid erhalten hat,
 - b) nach Beendigung des Dienstverhältnisses Vermittlungen in andere Dienste wiederholt ablehnt,
 - c) nicht vermittelt werden kann oder
 - d) die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr erfüllt.

- (3) Die Empfehlung der Bundesgeschäftsführung gemäß Abs. 2 bedarf der Anhörung des Vertrauensrates und in Fällen des Abs. 2 Buchst. b) und c) auch der Anhörung des Berufungsrates.

§ 17 Verfahren der Auflösung des Treueverhältnisses

- (1) Gegen die Entscheidung zur Auflösung des Treueverhältnisses kann die Pastorin/der Pastor gemäß der Schiedsordnung des Bundes Widerspruch einlegen.

- (2) Für das Verfahren und die Entscheidungen der Schiedsausschüsse gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung des Bundes.

IV Dienstbezeichnung und Dienstausweis

§ 18 Dienstbezeichnung

- (1) Pastorinnen und Pastoren im Treueverhältnis zum Bund führen die durch den Bund autorisierte Dienstbezeichnung „Pastorin“ bzw. „Pastor“.

- (2) Wird das Treueverhältnis zwischen der Pastorin/dem Pastor und dem Bund aufgelöst, entfällt die Befugnis zum Führen der Dienstbezeichnung.

§ 19 Dienstausweis

- (1) Die in einer Liste geführten Pastorinnen und Pastoren erhalten einen Dienstausweis des Bundes. Dieser ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Pastorin/der Pastor nicht mehr in einer der Listen des Bundes geführt wird.

- (2) Bis zur Rückgabe des Dienstausweises ruhen alle Ansprüche der Pastorin/des Pastors gegen den Bund.

V Dienstverhältnis zwischen Pastorin/Pastor und Dienstgeber

§ 20 Dienstbereiche - Dienstgeber

- (1) Die Pastorin/Der Pastor versieht den Dienst in folgenden Dienstbereichen/bei folgenden Dienstgebern:
- a) in den Gemeinden des Bundes oder assoziierten Gemeinden des Bundes und deren Zusammenschlüssen,
 - b) in den Landesverbänden des Bundes,
 - c) in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden,
 - d) in Einrichtungen des Bundes und im Bund sowie in anderen Bereichen auf Grund besonderer Beauftragung durch das Präsidium des Bundes,
 - e) in den rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes gemäß der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ oder
 - f) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (2) Dienstgeber gemäß Abs. 1 können entsprechend ihren Ordnungen oder Satzungen bzw. entsprechend der Verfassung des Bundes eine Pastorin/einen Pastor berufen.

§ 21 Dienstverhältnis

- (1) Die Berufung in einen der in § 20 genannten Dienstbereiche begründet ein Dienstverhältnis zwischen der Pastorin/dem Pastor und dem Dienstgeber.
- (2) Dienstgeber gemäß § 20 ohne eigenen rechtlichen Status nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Eigene Ansprüche der Pastorin/des Pastors gegen den Bund bestehen insoweit nicht.
- (3) Eine Zugehörigkeit der Pastorin/des Pastors zum jeweiligen Leitungsgremium des Dienstgebers endet mit diesem Amt; die Regelungsbefugnis des Dienstgebers bleibt unberührt.
- (4) Die Pastorin/Der Pastor und der Dienstgeber arbeiten vertrauensvoll zusammen; sie vereinbaren gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte und überprüfen sie.
- (5) Die Pastorin/Der Pastor und der Dienstgeber treffen Vereinbarungen zum Dienstverhältnis in einem Dienstvertrag³.

³ Ein Musterdienstvertrag kann in der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

- (6) Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzordnung des Bundes, sind zu beachten.

§ 22 Pflichten des Dienstgebers

- (1) Der Dienstgeber fördert und unterstützt die Pastorin/den Pastor in der Ausübung des Dienstes. Ferner ermöglicht er der Pastorin/dem Pastor, Aufgaben innerhalb des Bundes oder im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und sich regelmäßig gemäß der „Ordnung für die Fortbildung von ordinierten Mitarbeitern des Bundes und für ihre Dienstgeber“ fortzubilden; Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Der Dienstgeber ist insbesondere verantwortlich für
- a) die Vergütung und die Gewährung von Urlaub gemäß den „Richtlinien für Pastorengehälter“,
 - b) die Entrichtung der Beiträge gemäß der RGO,
 - c) die Abführung der gesetzlich geforderten Abgaben und
 - d) die Dienstaufsicht.
- (3) Die Berechnung der Dienstjahre beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem die Aufnahme in die P-Liste = Liste der Pastorinnen und Pastoren im Anfangsdienst (Vikariat) erfolgt; dies gilt auch sinngemäß bei einer Aufnahme in eine Liste gemäß § 10 Abs. 5.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt die Berechnung der Dienstjahre am 1. Juli des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde, wenn die Aufnahme in eine der Listen nach Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgt.
- (5) Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.
- (6) Der Dienstgeber wahrt Verschwiegenheit bezüglich des Dienstverhältnisses mit der Pastorin/dem Pastor über dessen Beendigung hinaus.

§ 23 Pflichten der Pastorin/des Pastors

- (1) Die Pastorin/Der Pastor versieht den Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzt sie ihre/er seine Arbeitskraft gemäß dem Dienstvertrag voll ein.
- (2) Die Pastorin/Der Pastor regelt die Übernahme von Aufgaben innerhalb oder im Auftrag des Bundes einvernehmlich mit dem Dienstgeber; sie/er kann eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Bundes nur mit Zustimmung des Dienstgebers aufnehmen. Einzelheiten sind im Dienstvertrag zu regeln.
- (3) Die Pastorin/Der Pastor stimmt die jährliche Urlaubsplanung rechtzeitig mit dem Dienstgeber ab und teilt ihm eine Abwesenheit von mehr als einem Tag zuvor mit. Sie/Er unterrichtet den Dienstgeber unverzüglich über eine Abwesenheit aus Krankheitsgründen.

- (4) Weitere Regelungen gemäß § 21 Abs. 4 sind im Dienstvertrag zu treffen.
- (5) Die Pastorin/Der Pastor wahrt Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die in Ausübung des Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach vertraulich sind.
- (6) Über solche Angelegenheiten darf sie/er vor Gericht und außergerichtlich nur mit Zustimmung des Dienstgebers und der betreffenden Person Angaben machen.
- (7) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 24 Dienstwechsel

- (1) Pastorinnen/Pastoren des Bundes sind berechtigt, ihren Dienst zwischen den in § 20 genannten Dienstbereichen oder innerhalb des Dienstbereiches zu wechseln. Einzelheiten sind zwischen Pastorin/Pastor und Dienstgeber zu vereinbaren.
- (2) Während des Anfangsdienstes ist in der Regel ein Wechsel nicht zulässig; er kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Vikariatsbegleiters, des Vertrauensrates und des Dienstgebers erfolgen.
- (3) Für den Wechsel ist in der Regel eine Frist von mindestens drei Monaten nach Ankündigung einzuhalten.

§ 25 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Die Pastorin/Der Pastor und der Dienstgeber können, außer im Fall einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses, mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende kündigen; darüber hinaus gehende gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfristen müssen berücksichtigt werden. Einzelheiten sind miteinander abzustimmen; bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist ein Auflösungsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Eine Kündigung soll erst nach Anhörung des Vertrauensrates und der Bundesgeschäftsführung erfolgen. Der Dienstgeber kann jedoch die Pastorin/den Pastor mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten entbinden.
- (3) Die Kündigung durch die Pastorin/den Pastor oder den Dienstgeber sowie eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses beenden nicht das Treueverhältnis zwischen Pastorin/Pastor und Bund.

§ 26 Güteverfahren

Wird in Konflikten zwischen einer Pastorin/einem Pastor und dem Dienstgeber nach seelsorgerlichen Bemühungen unter Einschaltung des Vertrauensrates eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt, können beide den Schiedsausschuss um Vermittlung anrufen.

VI Eintritt in den Ruhestand

§ 27 Pastorinnen/Pastoren im Ruhestand

- (1) In den Ruhestand treten Pastorinnen/Pastoren, die
 - a) das gesetzliche Rentenalter erreicht haben,
 - b) von einer gesetzlichen Regelung zur Rentenversicherung Gebrauch machen und einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen oder
 - c) dienstunfähig sind. Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch die gesetzliche Rentenversicherung festgestellt ist.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gemäß der RGO richtet sich an den Bund.

VII Schlussbestimmung

§ 28 Gültigkeit der Ordnung

- (1) Diese Ordnung für Pastorinnen/Pastoren wurde vom Präsidium des Bundes entsprechend seiner Zuständigkeit gemäß Artikel 13 (2) h) der Verfassung des Bundes vom 7. Mai 2005 am 24. November 2006 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Sie ersetzt die „Ordnung für Pastorinnen/Theologische Mitarbeiterinnen“ vom 8. November 1996 und die „Ordnung für Pastoren“ vom 15. Februar 1997 sowie ihre Änderungen.